

Einkaufsbedingungen der HONASCO Kunststofftechnik GmbH & Co. KG

§ 1 Geltungsbereich, Allgemeines

1. Nachstehende Bedingungen gelten gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Für alle Bestellungen und Verträge und Abrufe gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle laufenden und künftigen Geschäfte von HONASCO mit dem Lieferanten. Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, HONASCO stimmt ausdrücklich und schriftlich, ihrer Geltung zu. Die Einkaufsbedingungen von HONASCO gelten auch dann, wenn HONASCO in Kenntnis entgegenstehender, oder von ihren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten, die Lieferung vorbehaltlos annimmt oder zahlt.

§ 2 Bestellungen

1. Bestellungen, Lieferverträge und Abrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen.
2. Einzelbestellungen sind unverzüglich nach deren Erhalt, vom Lieferanten zu bestätigen. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang ausdrücklich an, so ist HONASCO zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Wochen seit Zugang widerspricht.
3. Angebote des Lieferanten, auch bemusterte, erfolgen stets kostenlos und für HONASCO unverbindlich. Das Angebot muss in Bezug auf Beschaffenheit und Menge der Ware oder Leistung der Anfrage von HONASCO entsprechen. Auf eventuelle Abweichungen zwischen Anfrage und Angebot ist im Angebot vom Lieferanten besonders hinzuweisen.
4. Für die Ausführung der Dienstleistung oder der gelieferten Ware gelten die zwischen dem Lieferanten und HONASCO vereinbarten Qualitätssicherungsvereinbarungen, Spezifikationen, Zeichnungen, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen auch dann, wenn die Bestellung oder der Liefervertrag oder Abruf nicht ausdrücklich darauf Bezug nimmt.

§ 3 Lieferungen

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Sich anbahnende Lieferverzögerungen sind HONASCO vom Lieferanten unverzüglich mitzuteilen, die Rechte und Rechtsbehelfe von HONASCO, einschließlich Schadensersatz, bleiben unberührt.
2. Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung frei Haus incl. aller Nebenkosten und Verpackung. Eine Pflicht zur Rückgabe der Verpackung bedarf der Vereinbarung. Anfallende Entsorgungskosten für die Verpackung trägt der

Lieferant. Gefahrenübergang ist immer das Werk von HONASCO oder, falls nicht dorthin geliefert wird, die angegebene Lieferadresse.

3. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen oder Vertragsstrafen.

§ 4 Geheimhaltung

Unterlagen aller Art, die HONASCO oder deren Beauftragte, dem Lieferanten zur Verfügung stellt, wie Muster, Zeichnungen, Modelle, Daten und dergleichen sowie alle sonstigen von HONASCO oder von deren Beauftragten, zur Verfügung gestellten Informationen, sind als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Sie dürfen Dritten nur mit ausdrücklicher Zustimmung HONASCO überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmung zulässig. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten und HONASCO bekannt zu geben. Die Geheimhaltungsverpflichtungen des Lieferanten erlöschen, wenn und soweit Informationen ohne Verstoß gegen diese Regelung allgemein bekannt geworden ist.

§ 5 Lieferdokumente und Rechnung

1. Über jede Sendung ist HONASCO ein Lieferschein sowie eine gesonderte Rechnung in zweifacher Ausführung zu erteilen. Diese müssen die Auftragsnummer sowie alle von HONASCO vorgegebenen Informationen enthalten. Bezieht sich die Faktura auf Waren verschiedener Auftragsnummern, so ist die zu jeder Auftragsnummer gehörende Menge gesondert aufzuführen.
2. Pflichten des Lieferanten, etwaig für die Lieferung erforderliche Dokumente bereitzustellen, bleiben unberührt.
3. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind für beide Vertragsparteien bindend. Abweichende Preise müssen von HONASCO schriftlich bestätigt werden.

§ 6 Zahlungsbedingungen

1. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung nach Zugang der Rechnung und Wareneingang innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% oder bis zum 28. des Folgemonats ohne Abzug. Bei Annahme verfrühter Lieferung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
2. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung ist HONASCO berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Rechnungen können von HONASCO nur bearbeitet werden, wenn diese entsprechend den Vorgaben der Bestellung die dort ausgewiesenen Auftragsnummern und sonstigen Angaben enthalten.

§ 7 Gewährleistung

1. Entdeckte Mängel werden von HONASCO unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Die Rüge ist jedenfalls rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
2. Bei Lieferung fehlerhafter Ware hat HONASCO, zusätzlich zu allen vertraglichen und gesetzlichen Ansprüchen und Rechtsbehelfen, Anspruch auf Erstattung aller durch eine Nacherfüllung entstehender Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten einschließlich etwaiger Ein- und Ausbaurkosten. HONASCO hat außerdem Anspruch auf Erstattung der etwaig in Folge von Mangelhaftigkeit anfallenden erhöhten Kosten für die Prüfung von Ware.
3. Die gelieferte Ware muss den gesetzlichen oder sonst üblichen Umweltschutzanforderungen in Deutschland und allen Ländern, in denen sie nach der Kenntnis des Lieferanten verwendet werden soll, entsprechen. Sie muss ferner, soweit in den vorstehenden Ländern rechtlich vorgeschrieben oder üblich, zugelassen, registriert und zertifiziert sein.
4. Die Gewährleistungsfrist durch den Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, sie beträgt jedoch mindestens 24 Monate ab Wareneingang bei HONASCO oder einer anderen Lieferadresse.

§ 8 Produkthaftung/Produzentenhaftung

1. Für den Fall, dass HONASCO von einem Kunden oder sonstigen Dritten, aufgrund Produkthaftung oder Produzentenhaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, HONASCO von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisse verursacht worden ist.
2. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Weitere Ansprüche bleiben unberührt.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, zur Deckung der in Abs. 1 und 2 geregelten Ansprüche eine Versicherung mit einer Mindest-Deckungssumme von EURO 10,0 Mio. für Personen und Sachschäden (pauschal) zu unterhalten. Auf Verlangen hat der Lieferant den Nachweis darüber gegenüber HONASCO zu führen. Stehen HONASCO weitergehende Ansprüche zu, so bleiben diese davon unberührt.

§ 9 Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass mit seiner Lieferung oder der Weiterveräußerung oder Verwendung der gelieferten Ware in dem Land des Sitzes des Lieferanten, der EU oder

den USA gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt HONASCO von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

2. Der Lieferant übernimmt im Innenverhältnis zu HONASCO die alleinige unbegrenzte Haftung gegenüber denjenigen, die eine Schutzrechtsverletzung aufgrund der gelieferten Ware geltend machen.
3. Rechtsstreitigkeiten, die auf Verletzung von derartigen Schutzrechten zurückzuführen sind führt der Lieferant auf eigene Kosten und hält HONASCO insoweit schad- und klaglos.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

Jeder Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird ausgeschlossen.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

1. Erfüllungsort ist der Sitz von HONASCO.
2. Gerichtsstand ist Bielefeld. HONASCO darf aber auch an dem für den Sitz des Lieferanten zuständigen Gericht klagen.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nation vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

Stand 26.09.2017

